



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44364

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44364

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: 57 604

Inhaber der ABE R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
und Hersteller: D-82166 Gräfelfing

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44364

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44364

-3-

Die ABE Nr. 44364 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 57 604, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch ϕ in mm	zuläs- sige Rad- last in kg	max. Ab- roll- umfang in mm	Loch- kreis ϕ in mm/ Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	G 57 604 37 C	ohne Ring	58,1	600	1935	98/4	37
2	Z 57 604 37 D	ZE $\phi 70.4 - \phi 56.6$	56,6	600	1935	100/4	37
3	Z 57 604 37 D	ZF $\phi 70.4 - \phi 57.1$	57,1	600	1935	100/4	37
4	Z 57 604 37 D	ZD $\phi 70.4 - \phi 56.1$	56,1	600	1935	100/4	37
5	Z 57 604 37 D	ZB $\phi 70.4 - \phi 54.1$	54,1	600	1935	100/4	37
6	Z 57 604 37 D	ZL $\phi 70.4 - \phi 60.1$	60,1	600	1935	100/4	37
7	Z 57 604 37 D	ZJ $\phi 70.4 - \phi 59.1$	59,1	600	1935	100/4	37
8	Z 57 604 37 F	ZM $\phi 70.4 - \phi 63.4$	63,4	580	1860	108/4	37
9	Z 57 604 37 F	ZF $\phi 70.4 - \phi 57.1$	57,1	580	1860	108/4	37
10	Z 57 604 37 G	ZR $\phi 70.4 - \phi 66.1$	66,1	545	1891	114,3/4	37
11	Z 57 604 37 G	ZN $\phi 70.4 - \phi 64.1$	64,1	545	1891	114,3/4	37
12	Z 57 604 37 G	ZT $\phi 70.4 - \phi 67.1$	67,1	545	1891	114,3/4	37
13	Z 57 604 37 G	ZL $\phi 70.4 - \phi 60.1$	60,1	545	1891	114,3/4	37
14	Z 57 604 37 G	ZK $\phi 70.4 - \phi 59.6$	59,6	545	1891	114,3/4	37

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55223798 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44364

-4-

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

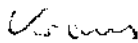
Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 21.10.1998 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 04. November 1998
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:


Kraus



Verwaltungsangestellte

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44364

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 6 J x 14 H2, Typ 57 604, des Genehmigungsinhabers R.O.D. Leichtmetallräder GmbH, D-82166 Gräfelfing, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Tel.:
06233/3566-0
Telefax:
06233/3566-20

TÜV Pfalz e. V.
- Typprüfstelle -
Königsberger Str. 20d
67245 Lamsheim

Auflagen und Hinweise

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den WdK-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K. - 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

Auftraggeber R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
Maria-Eich-Straße 3
82166 Gräfelfing

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
Modell -
Typ 57 604
Radgröße 6 J x 14 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	G 57 604 37 C/ohne Ring	4/98/58,1	37	600	1935
-	Z 57 604 37 D/ZE weiß	4/100/56,6	37	600	1935
-	Z 57 604 37 D/ZF dunkelgrau	4/100/57,1	37	600	1935
-	Z 57 604 37 D/ZD natur	4/100/56,1	37	600	1935
-	Z 57 604 37 D/ZB hellgrau	4/100/54,1	37	600	1935
-	Z 57 604 37 D/ZL gelb	4/100/60,1	37	600	1935
-	Z 57 604 37 D/ZJ schwarz	4/100/59,1	37	600	1935
-	Z 57 604 37 F/ZM beige	4/108/63,4	37	580	1860
-	Z 57 604 37 F/ZF dunkelgrau	4/108/57,1	37	580	1860
-	Z 57 604 37 G/ZR rot	4/114,3/66,1	37	545	1891
-	Z 57 604 37 G/ZT grün	4/114,3/67,1	37	545	1891
-	Z 57 604 37 G/ZL gelb	4/114,3/60,1	37	545	1891
-	Z 57 604 37 G/ZK sand	4/114,3/59,6	37	545	1891
-	Z 57 604 37 G/ZN blau	4/114,3/64,1	37	545	1891

Kennzeichnung

KBA-Nummer
 Herstellerzeichen R.O.D.
 Radtyp und Ausführung 57 604 (s.o.)
 Radgröße 6Jx14H2
 Einpreßtiefe ET (s.o.)
 Gießereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal -
 Herstellungsdatum Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder vom 27.07.1982 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Felgenhornprüfung

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 6,3 kg.

Hinweise zum Sonderrad

Felgenbett entspricht der ETRTO 1997.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	05.10.98
Radzeichnung	2175	11.05.98
	mit Änderung vom	08.10.98
Befestigungsmittelzeichnung	2019	14.07.92
	mit Änderung vom	10.08.98
Befestigungsmittelzeichnung	2020	14.07.92
	mit Änderung vom	10.08.98
Befestigungsmittelzeichnung	2085	01.09.94
	mit Änderung vom	10.08.98
Befestigungsmittelzeichnung	2040	20.10.92
	mit Änderung vom	10.08.98
Befestigungsmittelzeichnung	2042	20.10.92
	mit Änderung vom	10.08.98
Zentrierringzeichnung	2083	22.11.95
	mit Änderung vom	28.01.98
Nabenkappenzeichnung	2205	03.06.98

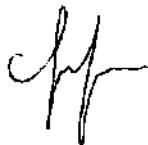
Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Oktober 1998.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von
der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-
Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 21. Oktober 1998

Tufan



00008362.DOC

ANLAGE 7 zum Gutachten Nr. **55223798** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ 57 604
 Hersteller R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 1 von 4

Auftraggeber R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
 Maria-Eich-Straße 3
 82166 Gräfelfing

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
Modell -
Typ 57 604
Radgröße 6Jx14H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierung	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	Z 57 604 37 D/ZJ schwarz	4/100/59,1	37	600	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer
 Herstellerzeichen R.O.D.
 Radtyp und Ausführung 57 604 (s.o.)
 Radgröße 6Jx14H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal -
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	60° Kegel	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55223798) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan
 Subaru

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan 100NX B13 F673	66-105	195/55R14		A02 A04 A05
	66-75	175/65R14		A08 A09 A12
	66-75	185/60R14		A14 A21 S01
Nissan Almera N15 e1*93/81*0025*..	55-73	175/65R14	R09	A02 A04 A05
	55-73	185/60R14		A08 A09 A12
	55-73	185/65R14	R09	A14 A21 S01
	55-73	195/55R14		
	66-73	195/60R14		
Nissan Micra K10 C950, /1	37-44	165/60R14		A01 A02 A04
	37-44	185/50R14		A05 A08 A09
	37-44	185/55R14		A12 A14 A21
	37-44	195/45R14		K07 K08 K42 S01
Nissan Micra K11 G220, e11*93/81*0021*..	40-55	165/60R14		A02 A04 A05
	40-55	185/50R14		A08 A09 A12
	40-55	185/55R14	A01 K02	A14 A21 S01
	40-55	195/45R14	A01 K02 K07 K11	
Nissan Sunny B12 E301	40-66	175/65R14		A01 A02 A04
	40-66	185/60R14		A05 A08 A09
	81-92	185/60R14	M+S R09	A12 A14 A21
	81-92	185/60R14		K42 K56 S01
Nissan Sunny B12A E521	54-66	175/65R14		A01 A02 A04
	54-66	185/60R14		A05 A08 A09 A12 A14 A21 K42 K56 S01
Nissan Sunny N13 E287	40-66	175/65R14		A01 A02 A04
	40-66	185/60R14		A05 A08 A09
	81-92	185/60R14	M+S R09	A12 A14 A21
	81-92	185/60R14		K42 K56 S01
Nissan Sunny N13A E522	54-66	175/65R14		A01 A02 A04
	54-66	185/60R14		A05 A08 A09 A12 A14 A21 K42 K56 S01
Nissan Sunny N14 F666	105	195/55R14	R35	A02 A04 A05
	105	205/55R14	A01 K02 K07 K08	A08 A09 A12
	55-66	175/65R14		A14 A21 A58
	55-66	185/60R14		S01
	55-66	195/55R14		
	55-66	205/55R14	A01 K02 K07 K08	
Nissan Sunny Y10 F727, e1*93/81*0026*..	40-66	175/65R14		A02 A04 A05
	40-66	185/60R14	A01 K02 K07 L01	A08 A09 A12
	40-66	195/55R14	A01 K02 K07 K08 L01	A14 A21 S01
Nissan Sunny Y10L F672	55-75	175/65R14		A02 A04 A05
	55-75	185/60R14	A01 K02 K07 L01	A08 A09 A12
	55-75	195/55R14	A01 K02 K07 K08 L01	A14 A21 S01

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Subaru Justy	37-55	165/60R14		A02 A04 A05
KAD	37-55	185/50R14	A01 K02	A08 A09 A12
D678, /1				A14 A21 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

Hinweise zum Sonderrad

Felgenbett entspricht der ETRTO 1997.

Prüfergebnis

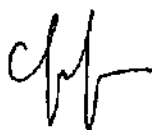
Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Oktober 1998.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 20. Oktober 1998

Tufan



00009335.doc

Montage- und Pflegeanleitung

Montage

1. Vor der Reifenmontage den Verwendungsbereich des beiliegenden TÜV-Gutachtens oder der ABE überprüfen.
2. Die Reifenmontage nur von Fachleuten mit entsprechend ausgerüsteten Montagemaschinen ausführen lassen, um Lackschäden bei der Montage zu vermeiden.
3. Je nach Radtyp sind zwar normale Klammergewichte zugelassen (bitte lesen Sie die entsprechenden Hinweise und Auflagen in der ABE bzw. in dem mitgelieferten TÜV-Gutachten), empfehlenswert jedoch ist die Verwendung von Klebegewichten, weil diese ohne Beschädigungsrisiko anzubringen sind.
4. Nach spätestens 50 bis 100 km Fahrt, Schraubensitz prüfen mit den im TÜV-Gutachten oder in der ABE aufgeführten Anzugsmomenten.
5. Befestigungsteile (Radmutter/Schrauben) dürfen nicht gefettet oder geölt werden, weil damit die Gefahr des Lösens gegeben wäre.

Radpflege

6. Trotz Verwendung hochwertigster Einbrennlacke können Bordsteinberührungen und Steinschläge die Lackschichten beschädigen, deswegen sollten Sie Ihre Leichtmetall-Räder nach dem Waschen auf äußere Beschädigungen, z.Bsp. Bordsteinberührungen oder Steinschlag, untersuchen.

Stellen Sie Beschädigungen fest, versiegeln Sie diese sofort mit Klarlack, so verhindern Sie das Eindringen von Feuchtigkeit und das Entstehen von Korrosionsflecken.

Pflegen Sie Leichtmetall-Räder regelmäßig (möglichst wöchentlich) mit säurefreiem Folgenreiniger.

Radschutz

7. Als Raderschutz-System bzw. Felgenschutz ist pro/disc freigegeben.